

# Satzung

## 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen

***Förderverein der Jerg-Ratgeb-Realschule Herrenberg e. V.***

und hat seinen Sitz in Herrenberg.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen.

Der Verein arbeitet konfessions-, parteifrei und unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

## 2. Der Zweck (das Ziel) des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch

2.1. die ideelle und finanzielle Förderung der Jerg-Ratgeb-Realschule in Herrenberg. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Die Mittel sollen zur Unterstützung der geistigen und kulturellen Bildungsarbeit der Schule Verwendung finden.

2.2. Der Verein sucht diese Zwecke ferner zu erreichen, indem durch ideelle Unterstützung, sowie durch Geld- und Sachspenden schwerpunktmäßig ermöglicht bzw. selbst durchgeführt und veranstaltet werden:

2.2.1. Zusätzliche schulische und kulturelle Veranstaltungen

2.2.2. Die Durchführung von Maßnahmen, die dem Aufgabenbereich der Schule und für die Schüler förderlich sind.

2.2.3. Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren Mittel hinaus.

2.3. die Pflege und Vertiefung guter Beziehungen zwischen den ehemaligen, gegenwärtigen und künftigen Angehörigen, Freunden und Gönnern der Schule.

2.4. Der Verein hat seinen Ursprung im „Verein der Ehemaligen und Freunde der Jerg-Ratgeb-Realschule Herrenberg e.V.“

## 3. Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und teilweise auch unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist teilweise ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Jerg-Ratgeb-Realschule Herrenberg verwendet.

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3.3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3.4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3.5. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen besteht nicht.

#### **4. Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- 4.1. Mitgliedsbeiträge
- 4.2. Geld- und Sachspenden
- 4.3. sonstige Zuwendungen
- 4.4. Erträge aus Veranstaltungen

#### **5. Beiträge**

5.1. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrags, wirksam ab dem folgenden Kalenderjahr, kann nur von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Beiträge werden bis zum Ende des 1. Kalendervierteljahres auf das Vereinskonto eingezogen. Bei Eintritt besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr.

5.2. Spenden gegen Spendenbeleg können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern in unbegrenzter Höhe geleistet werden.

5.3 Derzeit betragen die Mitgliedsbeiträge pro Jahr:

- 5.3.1. Erwachsene Euro 14,00
- 5.3.2. Auszubildende Euro 3,00
- 5.3.3. Schülerinnen und Schüler der JRS beitragsfrei

#### **6 . Mitgliedschaft**

6. 1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

6.2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und durch deren Annahme durch den Vorstand erworben. Nicht volljährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

6.3. Für die Dauer der Mitgliedschaft ist der festgesetzte Beitrag zu entrichten.

6.4. Die Mitgliedschaft erlischt

6.4.1. durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres.

6.4.2. durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des abgelaufenen Geschäftsjahres sich im Rückstand befindet oder ein sonstiger wichtiger Grund hierzu vorliegt.

6.5. Bei Annahmeverweigerung oder Einsprüchen gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Hierbei sind beide Seiten zu hören.

#### **7. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 7.1. Mitgliederversammlung
- 7.2 Vorstand
- 7.3 Beirat

#### **8. Der Vereinsvorstand**

Der Vorstand besteht aus dem

- 8.1.a. Ersten Vorsitzenden
- 8.1.b. Stellvertretenden Vorsitzenden
- 8.1.c. Kassenwart
- 8.1.d. Schriftführer
- 8.1.e. Drei Beisitzern

8.2. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Dies ist nicht erforderlich, wenn es bis zur nächsten Hauptversammlung weniger als 3 Monate sind. Die Stellvertreterregelung geschieht gemäß der Liste 8.1.a bis 8.1.e.

8.3. Eine Vorstandssitzung wird vom I. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

8.4. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.

8.5 Der Vorstand beschließt über die jeweiligen Aufgaben und Maßnahmen sowie die Mittelverwendung im Sinne der Ziele des Vereins.

8.6. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

8.7. Der Vorstand kann Ausschüsse berufen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

zu 8.1.a. Der 1. Vorsitzende

1. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand i. S. des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt: Der stellvertretende Vorsitzende darf jedoch nur dann vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

2. Der 1. Vorsitzende entscheidet über die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie ein.

zu 8.1.b. Der stellvertretende Vorsitzende

1. Im Innenverhältnis gilt: Der stellvertretende Vorsitzende führt die Geschäfte und erledigt sämtliche Tätigkeiten des 1. Vorsitzenden wenn dieser verhindert oder ausgeschieden ist. Ansonsten gilt die Stellvertreterregelung gemäß 8.3.

zu 8.1.c. Der Kassenwart

1. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen. Ihm obliegt die Pflege der Mitgliederdaten und der damit zusammenhängenden Aufgaben. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der Schule. Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Bareinzahlungen an den Verein gegen Quittung in Empfang. Bareinzahlungen werden nur vom ihm angenommen. Auszahlungen für Vereinszwecke über 500,00 Euro dürfen nur auf schriftliche Anordnung des 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall auf Anweisung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Zu 8.1.d. Der Schriftführer

1. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **9. Der Beirat**

Der Beirat besteht in der Regel aus:

9.1. Erster Vorsitzender des Fördervereins

9.2. Schulleiter

9.3. Delegierter des Elternbeirats

9.4. Schulsprecher

9.5. zwei Beisitzern (inkl. ein Schriftführer) gewählt von der Mitgliederversammlung des Fördervereins.

9.6. Die Beiräte sollen ausgewogen den Lehrkörper und die Elternschaft repräsentieren. Der Beirat dient als Bindeglied zwischen Schule und Verein. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden des Fördervereins einberufen. Dies erfolgt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Schuljahr.

9.7. Der Beirat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

9.8. Der Beirat berät über die jeweiligen Aufgaben, Maßnahmen und Mittelverwendung im Sinne der Ziele des Vereins. Er beschließt Empfehlungen an den Vorstand des Fördervereins.

## **10. Mitgliederversammlung**

10.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie muss vom 1. Vorsitzenden durch öffentliche Bekanntgabe unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher einberufen werden. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden gerichtet werden.

10.2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

10.3. In der Versammlung sind folgende Ordnungspunkte zu behandeln:

- a. Jahresbericht des Vorsitzenden
- b. Rechenschaftsbericht des Kassenwarts
- c. Bericht der Kassenprüfer
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des neuen Vorstandes (alle 2 Jahre)
- f. Wahl von zwei Kassenprüfern (alle 2 Jahre)
- g. Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge (nach Antrag)
- h. Beschlussfassung über evtl. Satzungsfragen (nach Antrag)
- i. sonstige Anträge

10.4. Für die Punkte 10.3.d. bis 10.3.e. ist von der Mitgliederversammlung ein neutraler Wahlleiter zu wählen.

10.5. Wahlen werden auf Antrag eines Mitgliedes geheim vorgenommen. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

10.6. Anträge auf Satzungsänderung müssen im Wortlaut vorliegen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Satzungsänderungen dürfen die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigen.

10.7. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Diese müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder oder 4 Mitglieder des Vorstandes verlangen.

10.8. Bei der Entlastung ist der Vorstand nicht stimmberechtigt.

## **11. Auflösung**

11.1. Der Antrag zur Auflösung des Vereins ist nur als ordentlicher Tagesordnungspunkt möglich und kann nur vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

11.2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

11.3. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.

11.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Herrenberg zur Weiterleitung an die Jerg-Ratgeb-Realschule zwecks Förderung der Bildung und Erziehung.

a

## **12. Das Geschäftsjahr**

12.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **13. Inkrafttreten**

13.1. Diese Satzung wurde am 16.03.2010 modifiziert und löst die Satzung vom 07.04.2008 ab.

## **14. Bankverbindung für Mitgliederbeiträge und Spenden**

14.1. Die Mitgliedsbeiträge werden auf das Konto Nr. 107 5003 bei der Kreissparkasse Böblingen. Bankleitzahl 603 501 30 eingezogen.

Herrenberg, den 16.03.2010